



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

**Mit Zustellungsurkunde**  
31.24-40211/1-8.6.3.1-07; OL 24-137-01

Naturgas Ardorf  
GmbH & Co. KG  
Domhuser Weg 34  
26409 Wittmund

Bearbeiter/in

E-Mail  
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Datum

31.24-40211/1-8.6.3.1-07 OL 24-137-01

0441 80077-

19.05.2025

**Genehmigung nach §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG<sup>1</sup>) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 114,1 t/d in 26409 Wittmund, Heglitzer Straße 53 (Nr. 8.6.3.1 GE i. V. m. 1.2.2.2 V und 9.36 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)**

## **Änderungsgenehmigung**

### **I. Tenor**

#### **1. Entscheidung**

Der Firma Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG, Domhuser Weg 34, 26409 Wittmund wird aufgrund ihres Antrages vom 19.09.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.12.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage am Standort Heglitzer Straße 53, 26409 Wittmund erteilt.

#### **2. Gegenstand der Genehmigung**

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 114,1 t/d;
- Erhöhung der Biogasproduktion um 550.000 Nm<sup>3</sup>, von 7.450.000 Nm<sup>3</sup> auf 8.000.000 Nm<sup>3</sup> (durch Inputänderung);
- Die genehmigten Inputstoffe, 29.000 t/a NawaRo und 12.500 t/a Rindergülle werden wie folgt geändert werden:
  - flüssige tierische Substrate (Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 11.000 t/a,
  - feste tierische Substrate (Mist/abseparierte Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 9.500 t/a,
  - pflanzliche Substrate (NawaRo) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 36.385 t/a.

<sup>1</sup> Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0  
Fax 0441 80077-299  
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de  
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73  
SWIFT-BIC: NOLADE2H  
UST-ID: DE334938393

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 26409 Wittmund  
Straße: Heglitzer Str. 53  
Gemarkung: Ardorf  
Flur: 20  
Flurstücke: 2/4

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**4. Konzentrationswirkung**

Die Genehmigung schließt die Nutzungsänderung nach § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 19.05.2027 mit der Durchführung der Änderungsmaßnahmen und bis zum 19.05.2028 mit dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde.
- 1.4 Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden sind jährlich wiederkehrend für die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) bis zum 31.05. eines jeden Jahres die Berichte nach § 31 Abs. 1 BImSchG für das zurückliegende Jahr unaufgefordert vorzulegen. Grundlage für die Jahresberichte sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, ggf. Bestimmungen aus nachträglichen Anordnungen sowie Inhaltsbestimmungen aus der für die Anlage geltenden Rechtsverordnungen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.6 Vor der Inbetriebnahme ist eine Schlussabnahme durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden vornehmen zu lassen. Die Abnahmeprüfung ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen zuvor, zu beantragen.

## 2. Luftreinhaltung

- 2.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen und sauber zu halten.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typische landwirtschaftliche Verunreinigung, wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat, unvermeidbar sind.
- 2.3 Geruchs- und Ammoniakemissionen aus Behältern oder Becken zur Annahme und Lagerung von Substraten sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren.
- 2.4 Silagen sind bis auf die Anschnittsflächen zur Minderung von Geruchsemissionen und der Minderung des Eintritts von Niederschlagwasser in den Silostock mit geeigneten Membranen, Folien, Planen oder auf andere nachweislich geeignete Weise abzudecken. Die Anschnittsfläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Silagesickersäfte sind austrittsfächennah zu erfassen, über Schächte oder Behälter zu sammeln und zu verwerten. Geruchsemissionen aus Schächten oder Behältern zur Sammlung von Silagesickersaft sind durch eine geeignete Abdeckung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die befestigten Siloplaten und Rangierflächen sind sauber zu halten.
- 2.5 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind bei dem nächsten Austausch der Membran, jedoch spätestens bis zum 01.12.2029, mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran nachzurüsten. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden auf Verlangen vorzulegen. Sofern dies wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich ist, ist mithilfe eines nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen eine vergleichbare Alternative vorzulegen. Dieses ist vorab mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 2.6 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
- 2.7 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, insbesondere wenn es zu einem gehäuften Ansprechen der Fackel oder der Überdrucksicherung kommt, ist bis zum 01.12.2029 der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.
- 2.8 Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas zu verbrennen, in der Regel durch eine fest installierte Fackel, wenn die Zusammensetzung eine Verbrennung ermöglicht. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.9 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und soweit erforderlich der flüssigen Gärreste im gemäß TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) soll
- für Biogasanlagen mit nur einem Fermenter (einstufige Anlagen) und Biogasanlagen mit mindestens zwei in Reihe geschalteten Fermentern (mehrstufige Anlagen) aber ohne Gülleanteil am Substratmix, insgesamt mindestens 150 Tage und
  - für mehrstufige Biogasanlagen, mit Gülleanteil am Substratmix insgesamt mindestens 50 Tage zuzüglich je zwei Tage pro Masseprozentpunkt anderer Substrate als Gülle, maximal jedoch 150 Tage, betragen.
- 2.10 Spätestens bis zum 01.12.2029 muss die Einhaltung des Verlusts an Methan von weniger oder gleich 3,7 Prozent anhand eines Gärtests gemäß der Richtlinie VDI 4630 (Ausgabe November 2016) einmal im Jahr durch ein unabhängiges Labor nachgewiesen werden. Der Gärtest ist bei einer Temperatur von 37 °C durchzuführen.

### 3. Anlagensicherheit

- 3.1 Die gesamte Anlage ist vor Inbetriebnahme und dann nach jeweils 3 Jahren wiederkehrend durch einen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen sicherheitstechnisch prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unaufgefordert innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage und dann regelmäßig wiederkehrend sind die Anlage und ihre Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.
- 3.3 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist durch eine geeignete Person spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten soweit keine ständige Überwachung erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen.
- 3.4 Soweit es die Prüfung ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) oder nach der GefStoffV ersetzt werden.
- 3.5 Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

#### 4. Düngerecht

- 4.1 Die Antragstellerin/Betreiberin hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
  - wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert oder
  - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert.
- 4.2 Wechselt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat sie /er dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

### III. Hinweise

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.2 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

- 1.4 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.5 Die Prüfung, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn
  - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

## 2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Unfallverhütungsvorschriften sowie bei Arbeitnehmerbeschäftigung die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen sind im Internet unter [www.svlfq.de](http://www.svlfq.de) zu finden.

## 3. Düngerecht

- 3.1. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) in der aktuellen Fassung zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- 3.2. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
  - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der gültigen/aktuellen Fassung,
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung,
  - Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 in der gültigen/aktuellen Fassung,
  - Sofern die Summe der Wirtschaftsdüngerabgaben und /-aufnahmen 200 t bzw. m<sup>3</sup> überschreitet, fällt die Wirtschaftsdüngerabgabe ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der gültigen/aktuellen Fassung sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012,

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

### 4. Ausgangszustandsbericht

4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist, bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes gegeben sein kann, wenn

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

## IV. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Naturgas Ardorf GmbH & Co. KG beantragte am 19.09.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16.12.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität von 99 t/d auf 114,1 t/d;
- Erhöhung der Biogasproduktion um 550.000 Nm<sup>3</sup>, von 7.450.000 Nm<sup>3</sup> auf 8.000.000 Nm<sup>3</sup> (durch Inputänderung);
- Die genehmigten Inputstoffe, 29.000 t/a NawaRo und 12.500 t/a Rindergülle sollen wie folgt geändert werden:
  - flüssige tierische Substrate (Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 11.000 t/a,
  - feste tierische Substrate (Mist/abseparierte Gülle) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 9.500 t/a,
  - pflanzliche Substrate (NawaRo) → Einsatz ganzheitlich begrenzt auf 36.385 t/a.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Stadt Wittmund
- Landkreis Wittmund
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Düngebehörde (Bezirksstelle)
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Das Vorhaben ist am 15.01.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet auf der Homepage der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen.

Die Antragsunterlagen waren vom 22.01.2025 bis zum 21.02.2025 zur Einsichtnahme auf der Homepage der Staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Zudem bestand in diesem Zeitraum die Möglichkeit zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 21.03.2025.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

### 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 10, 12, 13 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

#### 2.1 Formelle Voraussetzungen

##### 2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die folgende BVT-Merkblätter maßgeblich sind: Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ und „Energieeffizienz“.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungsstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- 1.2.2.2 V (3,375 MW): Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klär gas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen. Mit
- 9.36 V (19.071 m<sup>3</sup>): Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

##### 2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 5 und 9 des UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung waren die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt gegeben.

### 2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

#### 2.2.1 Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung ergeben sich aus der TA Luft Nr. 5.4.1.15, Buchstaben a) – j) (Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6.1 oder 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst) sowie den Kapiteln „Messung und Überwachung“ und „Altanlagen“.

Die Nebenbestimmungen 2.1 - 2.4 sowie 2.6, 2.8 und 2.9 sind sofort einzuhalten.

Im Hinblick auf die Nebenbestimmungen 2.5, 2.7 und 2.10 berechtigt die Änderung der Inputstoffe und die einhergehende Gasmengenerhöhung nicht die unmittelbare Umsetzung der jeweiligen Vorgaben aus der TA Luft. Die Umsetzungsfrist wird daher für diese Nebenbestimmungen auf den 01.12.2029 gesetzt. Mit der Aufnahme dieser Nebenbestimmung in den Bescheid kann später ggf. auf die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verzichtet werden.

#### 2.2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ und die Erschließung ist gesichert. Die Stadt Wittmund hat das erforderliche Einvernehmen nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

#### 2.2.3 Anlagensicherheit

Die Nebenbestimmung 3.1 zur wiederkehrenden sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage durch einen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen sowie Vorlage der jeweiligen Prüfberichte ergibt sich aus § 29a BImSchG i.V.m. Kapitel 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120.

Die Nebenbestimmung 3.2 zur wiederkehrenden Prüfung der Anlage und ihrer Anlagenteile in explosionsgefährdeten Bereichen und Druckanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person ergibt sich aus § 6 Abs. 9 Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

(GefStoffV) i. V. m. §§ 15 und 16 i. V. m. Abschnitt 3/ Abschnitt 4 des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Rechtliche Grundlage für die Nebenbestimmung 3.3, die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile wiederkehrend zu prüfen, ist Kapitel 2.6.4 Abs. 3 der TRAS 120 sowie TA Luft Nr. 5.4.1.15. Die Vorgabe zur wiederkehrenden Überprüfung der Leckagen unter 3.4 ergibt sich aus Kapitel 2.6.4 Abs. 4 der TRAS 120.

### 2.2.4 Düngerecht

Die Antragstellerin bzw. Betreiberin hat mit dem vorgelegten Verwertungskonzept eine dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs des genannten Gärrestes i. S. des § 41 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 NBauO nachgewiesen. Der Nachweis über eine dauerhafte sichere Lagerung gemäß § 12 Düngeverordnung (DüV) wurde erbracht.

### 2.2.5 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheides (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer derartigen Anlage hat der Antragsteller nach § 10 Absatz 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Im Genehmigungsantrag wären gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts jedoch nicht vor. Die Biogasanlage wird mit der jetzigen Änderung erstmalig unter die IE-Richtlinie fallen und ist damit in Zusammenhang mit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes und der Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 der 9. BImSchV als „Neuanlage“ zu betrachten.

Die vorgenannte Biogasanlage ist unter Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Eine IED- Anlagenabgrenzung wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Das in den Antragsunterlagen mit 2.000 Liter aufgelistete Heizöl wird nicht für den Betrieb der Biogasanlage (Hauptanlage und der Nebenanlagen) verbraucht. Die Antragstellerin führt auf, dass das Heizöl im Notfall zur Beheizung externer Wärmeabnehmer vorgesehen ist. Der Heizöltank befindet sich außerhalb des IED Anlagengrundstücks.

Auf dem IED Anlagengrundstück werden nach Angaben der Antragstellerin die Mengenschwellen unterschritten, wonach keine relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorliegen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Daher ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes sowie die Formulierung von Auflagen gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c) nicht notwendig.

### **V. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



